Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1932

208 (6.9.1932)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegründet 1829) mit den amtlichen Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Karlsruhe.

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- u. Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,70 Mark. Einzelnummer und Belegblatt 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Buchdruckerei A. Dups, Durlach, Mittelstr. 6. Fernsprecher 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10101.

Anzeigenberechnung: Die 8gespaltene Millimeterzeile 8 Pfennig, Reklamezeile 25 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachm. 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vorm. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 208 — **Dienstag, den 6. September 1932** — **104. Jahrgang**

Die Wirtschaftsverordnung der Reichsregierung

Berlin, 5. Sept. Amtlich wird mitgeteilt: Alle seitherigen Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben keinen durchgreifenden Erfolg gehabt. Die Reichsregierung mußte sich daher zu **weitgreifenden und einschneidenden Maßnahmen** entschließen. Diesem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit soll neben anderen in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen die Verordnung vom 4. September 1932 dienen.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß eine noch so große Ausweitung der öffentlichen Aufträge für sich allein niemals ein solches Maß an Arbeit schaffen können, wie es zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist. Neben einer **Erweiterung des Programms für öffentliche Arbeiten**, dessen Bedeutung durch die Maßnahmen der Regierung durchaus anerkannt wird, müssen deshalb wirksame **Maßregeln zur Belebung der Privatwirtschaft** treten. Die Regierung trifft diese Maßnahmen, weil sie überzeugt ist, daß die Privatwirtschaft noch immer den besten Weg für eine rationelle Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen darstellt und daß es deshalb darauf ankommt, die in ihr schlummernden Kräfte zu wecken. Alle Maßnahmen der Regierung haben den Zweck, die wirtschaftliche Not des deutschen Volkes nach Kräften zu beheben und zu lindern. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn die zu ergreifenden Schritte im späteren Verlauf zu wirtschaftlichen Rückschlägen führen könnten. Deshalb muß **alles vermieden werden, was die Stabilität der Währung irgendwie beeinträchtigen könnte.** Die wirtschaftlichen Bestimmungen der Verordnung sind in enger Zusammenarbeit mit der Reichsbank ausgearbeitet worden.

Die **Lebenshaltung und die Konsumkraft** der breiten Massen der Bevölkerung ist infolge der Deflation tief gesunken. Diese Entwicklung läßt sich wirksam nur bekämpfen durch eine grundlegende Besserung der Lage des Arbeitsmarktes. Die Verordnung gewährt deshalb der Wirtschaft nur dort Erleichterungen, wo eine unmittelbare Belebung der Produktion und damit des Arbeitsmarktes mit Sicherheit zu erwarten ist. Hieraus erwächst der Privatwirtschaft die Verpflichtung, alles zu tun, um zunächst den Produktionsapparat für die zu erwartenden Aufgaben in Gang zu setzen. Sie muß sich dieser Verpflichtung bewußt sein und danach handeln. **Bei der jetzigen Wirtschaftslage gilt es, den nach Erreichung des Tiefstandes der Krise zu erwartenden natürlichen Aufschwung der Wirtschaft vorzubereiten.** Hierzu dient zunächst das umfassende **Programm für die Vornahme öffentlicher Arbeiten**, das mit der neuen Verordnung verbunden ist. Der Oeffentlichkeit ist noch nicht genügend bekannt, daß die ursprünglich hierfür vorgesehenen Mittel inzwischen sehr erheblich erhöht worden sind. Es kann auf einen **Gesamtaufwand der öffentlichen Stellen für solche Zwecke** von nahezu 3,5 Milliarden RM. in den nächsten Wochen gerechnet werden. Die Einsetzung dieser Mittel wird eine unmittelbar wirksam werdende Nachfrage nach wichtigen Produktionsmitteln hervorrufen und damit einen weit über den Kreis der beteiligten Wirtschaftszweige hinausreichenden belebenden Einfluß auf die gesamte Wirtschaft ausüben.

Diesen von den öffentlichen Aufträgen ausgehenden Antrieb der Volkswirtschaft wird nun auf breiter Grundlage ein für die Privatwirtschaft bestimmter Antrieb hinzugefügt.

Die **Beschäftigungsprämie**, zu der sich die Regierung trotz mancher Bedenken entschlossen hat, wird insbesondere den kleineren und mittleren Betrieben, die verhältnismäßig zahlreiche Arbeiter beschäftigen, zugute kommen. Sie bietet einen starken Antrieb auf erweiterte Einführung der Kurzarbeit. Sie wird weiter eine billigere Kostenberechnung ermöglichen, damit Preissteigerungen vorbeugen und die Verbreitung des Absatzes fördern. Die Beschäftigungsprämie bedeutet endlich eine sehr fühlbare Entlastung aller öffentlichen Haushalte, besonders der Haushalte der Gemeinden von den Kosten der Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung.

Die Beschäftigungsprämie allein würde sich nicht ausreichend auswirken können, solange die Unternehmr mit ständig steigenden Verlusten arbeiten müssen. Die **vorgesehenen Steuererleichterungen**, die sich nicht auf Einkommens- und Vermögensteuern, sondern ausschließlich auf unmittelbar auf der Produktion ruhenden Steuern beziehen, sollen die Voraussetzungen dafür schaffen helfen, den Umfang der Produktion zu erhöhen und die Arbeitsgelegenheiten dadurch zu vermehren. Die **Beseitigung der Beförderungssteuer** für ein Jahr wird sich in voller Höhe in zusätzlichen Aufträgen der Reichsbahn auswirken. Die **Milderung der Umsatzsteuer** wird nur deshalb gewährt, weil diese Steuer nur diejenigen trifft, die Umsätze machen und dadurch die Erzeugung fördern. Die Herabsetzung der Grundsteuer — neben der Bereitstellung bis zu 50 Millionen RM. als Zuschuß zu Reparaturen für den Hausbesitz — soll in erster Reihe dazu dienen, die finanziellen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der seit Jahren stark vernachlässigten städtischen und ländlichen Gebäude zu schaffen. Es war technisch nicht durchführbar, die Vergünstigung von der Vornahme der Reparaturen unmittelbar abhängig zu machen; es muß aber erwartet werden, daß die freigewordenen Beträge diesem Zwecke zugeführt werden, und zwar um so mehr, als der Eigentümer damit nicht nur dem Allgemeininteresse dient, sondern sich auch selbst vor den großen Nachteilen weiterer starker Entwertung seines Grundbesitzes schützt. Die Rückvergütung auf Gewerbesteuern endlich bedeutet eine stark wirksame Entlastung der Produktion.

Die für ein Jahr gewährten **Steuererleichterungen** sind ein **Vorgriff auf die Steuererträge künftiger Jahre.** Dieser Vorgriff ist unbedenklich. Die in Betracht kommenden auf eine Reihe von Jahren verteilten Beträge sind, gemessen am Umfange des Reichshaushaltes, verhältnismäßig unbedeutend. Ferner ist damit zu rechnen, daß die Steuereingänge nach Ueberwindung der Wirtschaftskrise reichlicher fließen werden und daß dann die geplante Reform der öffentlichen Verwaltung sich in einer wesentlichen Senkung der Ausgaben ausgewirkt haben wird.

Von der **Privatwirtschaft** wird erwartet, daß sie durch Vergebung von Reparaturaufträgen, Durchführung privater und öffentlicher Arbeiten und sonstige zusätzliche Produktion die Arbeitsmöglichkeiten bald und erheblich steigert. Dazu bedarf sie in den meisten Fällen neuer zusätzlicher Kredite. Die Unterlage hierfür bieten die Steuergutscheine. Diese werden deshalb zum Lombard bei der Reichsbank zugelassen. Sie werden darüber hinaus aber auch als Unterlage für zusätzlichen Diskontkredit bei den Banken und bei der Reichsbank dienen. Ferner werden sie an den Börsen gehandelt werden.

Das **Wirtschaftsprogramm** kommt **in erster Linie den mittleren und kleineren Betrieben zugute**, weil sie am frühesten und stärksten an der Belebung der Wirtschaft beteiligt sein werden. Der Hilfe für den gewerblichen Mittelstand dienen auch die Bestimmungen der Verordnung, nach denen erhebliche Beträge für langfristige Kredite an mittlere und kleinere Betriebe sowie für gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Für die **Landwirtschaft** wird die Notverordnung in doppelter Hinsicht erleichternd wirken. Der unmittelbaren Entlastung dient die **Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 v. H. des Steuerbetrages bei der Grundsteuer und die Aufhebung der Umsatzsteuer für pasteurisierte Milch.**

Mittelbar wird sich das ganze Wirtschaftsprogramm durch Schaffung von Kaufkraft belebend auf die landwirtschaftlichen Warenmärkte auswirken.

Darüber hinaus hat die Reichsregierung grundsätzlich die **Anwendung von Kontingenten** zur Entlastung des deutschen Marktes von übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr beschlossen. Zur Durchführung dieser Kontingentierung, die mit großer Beschleunigung erfolgen soll, wird mit den hauptbeteiligten Ländern in Verbindung getreten werden.

Ferner wird auf eine **fühlbare Ermäßigung der Zinslasten** hingearbeitet. Dies gilt nicht nur für den Personal-, sondern auch für den Realkredit. Diese Maßnahmen mußten schnell in Gang kommen, da gegenwärtig 60 Prozent des Kleinbesitzes, 70 Prozent des Mittelbesitzes und 80 Prozent des Großbesitzes ihre Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsreinertrag zahlen können, sie vielmehr aus der Substanz leisten.

Die in der Verordnung zusammengefaßten Maßnahmen stellen den Anfang einer umfassenden, auf Verminderung der Arbeitslosigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik dar. Sie werden in gerechter und insbesondere die sozialen Gesichtspunkte sorgfältig berücksichtigender Weise durchgeführt werden. Sie bedürfen deshalb zahlreicher Durchführungsbestimmungen, bei deren Beratung den beteiligten Kreisen, nämlich Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben wird.

Zu den einzelnen Abschnitten der Verordnung ist folgendes zu bemerken:

1. Entlastung der Wirtschaft durch Steuergutscheine

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist für die Wirtschaft eine Entlastung und zwar insbesondere auf der Produktionsstufe unbedingt geboten. Eine solche Entlastung war schon in den Programmen früherer Regierungen angekündigt, aber niemals verwirklicht, meist sogar in ihr Gegenteil verkehrt worden. Unter diesen Umständen mußte im gegenwärtigen Augenblick der Gedanke einer neuen Belebung, auch wenn sie über mehrere Jahre verteilt worden wäre, ausscheiden. Eine solche Maßnahme, die nur eine Fortsetzung früher beschrittener Wege gewesen wäre, würde nicht zur Belebung, sondern zur weiteren Minderung des so dringend erforderlichen Vertrauens geführt haben. Nun ist der eine sofortige Herabsetzung von Steuern bei den noch immer sinkenden Einnahmen und bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeitslosigkeit mit allen sich aus ihr ergebenden Folgerungen nicht möglich, da die öffentlichen Kassen einen sofortigen, weiteren erheblichen Ausfall nicht vertragen würden. Auf der anderen Seite würde aber der Wirtschaft im Sinne der einleitend dargelegten Ziele der Reichsregierung auch nicht gedient sein, wenn ihr lediglich für die Zukunft Steuersenkungen in Aussicht gestellt würden, ohne ihr sofort greifbare und verwertbare Unterlagen für ihren Geschäftsbetrieb in die Hand zu geben. Hier war ein Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Hand und denen der Wirtschaft erforderlich. Dieser **Ausgleich ist durch das System der Steuergutscheine gefunden worden.** Solche Steuergutscheine erhält jeder, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 1. Oktober 1933 gewisse Steuern zahlt. Sie können in den Jahren 1934 bis 1939 in einem noch näher zu erläuternden Umfang für Reichssteuern in Zahlung gegeben werden. Gleichzeitig bieten sie aber mit sofortiger Wirkung — und darin liegt das entscheidende — geeignete Kreditunterlagen für neue Geschäfte. Der Staat erleidet also im Augenblick keine Einbuße, versieht aber die Wirtschaft mit einem wertvollen Kreditinstrument, das geeignet ist, bis jetzt aus Illiquiditätsangst zurückgehaltene Geschäfte, darunter auch die Befriedigung aufgestauten Erhaltungsbedarfs, zur Durchführung zu bringen.

Als **Maßstäbe für die Aushändigung von Steuergutscheinen** sind besonders produktionshemmende Belastungen gewählt worden, die Umsatzsteuer und die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer). Die **Realsteuern** können nach ihrer besonderen Stellung im Steuersystem auf den Reinertrag keine Rücksicht nehmen und müssen daher gerade in krisenhaften Zeiten die Produktion besonders belasten. Das gilt in erster Linie für die **Gewerbesteuer**; es gilt aber, jedenfalls gegenwärtig, in weitem Umfange auch für die Grundsteuer. Die **Umsatzsteuer** soll allerdings bestimmungsmäßig im Enderfolg auf den letzten Konsumenten abgestellt werden. In allen den Betrieben, die ohne Gewinn oder sogar mit Verlust abschließen, bleibt aber die Umsatzsteuer im produzierenden Betriebe stecken und belastet dadurch die Produktion unmittelbar. Dadurch rechtfertigt sich auch die Einbeziehung der Umsatzsteuer, die auf dem derzeitigen hohen Satz von 2 Prozent auch nicht auf unbeschränkte Zeit bestehen bleiben kann, in die Maßstäbe für die Aushändigung der Steuergutscheine.

Steuergutscheine sollen in Höhe von 40 Prozent in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig gewordener und entrichteter **Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer** gegeben werden. Wer also in der fraglichen Zeit 1000 Reichsmark Umsatzsteuer, 200 Reichsmark Grundsteuer und 400 Reichsmark Gewerbesteuer zahlt, bekommt 640 Reichsmark Steuergutscheine. Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheins entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann die Finanzkasse den auszugebenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit i. S. der Reichsabgabenordnung behandeln. Das wird z. B. dann in Frage kommen, wenn jemand von 1200 Reichsmark Umsatzsteuer, die er an sich zu zahlen hat, nur 150 Reichsmark bezahlt. Denn die Voraussetzung für die Aushändigung von Steuergutscheinen muß im allgemeinen sein, daß die fälligen Steuern fristgemäß richtig entrichtet werden. Näheres werden hierüber die Durchführungsbestimmungen ergeben. Im Jahre 1930 wurde die Gewerbesteuer in höherem Maße gesenkt als die Grundsteuer. Diese Unterscheidung ist dieses Mal aufgegeben worden. Maßgebend hierfür war, daß die **Hauszinssteuer**, deren Einbeziehung an sich auch erwünscht gewesen wäre, mit Rücksicht auf die vorjährige Regelung (Ablösung) nicht mit als Maßstab gewählt werden konnte. Dadurch rechtfertigte sich insofern die Gleichstellung der Grundsteuer mit der Gewerbesteuer. Die Steuergutscheine, die dafür ausgegeben werden, werden auch die Kreditunterlagen für den in vielen Fällen so dringend erforderlichen Reparaturbedarf verwendet werden können. Gleichzeitig mit den für Hausreparaturen besonders gewährten 50 Millionen Reichsmark wird das auf diesem Gebiete einen starken Anreiz geben und insbesondere für die mittleren und kleinen Gewerbe (Handwerk) **vermehrte Arbeitsmöglichkeit** verschaffen.

Gewerbesteuern sind die vom stehenden Gewerbe erhobenen Steuern; die Steuern vom Wanderlager und Wandergewerbe scheiden aus. Grundsteuern sind die Steuern, die vom Grundbesitz in Form einer einheitlichen Steuer oder in Form einer eigentlichen Grundsteuer oder Haussteuer erhoben werden. Neben diesen drei Steuern (Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) tritt als vierter Maßstab die **Beförderungssteuer** hinzu, die, nachdem durch die Aktion des Preissenkungskommissars im vorigen Winter die Kleinbahnen und Straßenbahnen weitgehend von ihr befreit sind, jetzt im wesentlichen nur noch von der Reichsbahn entrichtet wird. Die Beförderungssteuer ist im gegenwärtigen Etat mit rund 208 Millionen Reichsmark eingestellt. Nach den Ergebnissen der vergangenen Monate ist aber mit einem Aufkommen von nicht viel mehr als 170 Millionen Reichsmark zu rechnen. In dieser Höhe wird die **Reichsbahn** aber durch die **Aushändigung der Steuergutscheine** in die Lage versetzt, **Aufträge zu vergeben.** Entsprechende Vereinbarungen sind ja mit der Reichsbahn getroffen.

Den Gesamtbetrag der hiernach auszugebenden Steuergutscheine für Steuerschulden kann man mit 1522 Millionen Reichsmark, also mit etwas über 1,5 Milliarden Reichsmark annehmen und zwar auf Grund folgender Berechnung:

1. Die Umsatzsteuer ist zwar im Etat mit 1820 Millionen Reichsmark angesetzt, sie wird aber nicht mehr erbringen als 1500 Millionen RM., davon 40 Prozent =	600 Mill. RM.
2. Das Gewerbesteueraufkommen ist anzunehmen mit 600 Mill. RM. davon 40 Proz. =	240 Mill. RM.
3. Die Grundsteuer kann geschätzt werden auf 1280 Mill. RM., davon 40 Proz. =	512 Mill. RM.
4. Die Beförderungssteuer (siehe oben) in voller Höhe	170 Mill. RM.
zusammen	1522 Mill. RM.

Was das **technische Verfahren** anlangt, so werden die Steuergutscheine von der **Finanzkasse des Finanzamtes**, das für die Besteuerung der Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist oder, wenn er zwar keine Umsatzsteuer, aber Grundsteuer zu zahlen hat, von der Finanzkasse seines Wohnsitzamtes oder des Finanzamtes der Geschäftsleitung auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein. Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht obliegt — das ist z. B. in Preußen der Fall — haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Kassen dem Finanzamt des Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die Beträge anzuzeigen, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können. Es kann der Fall eintreten, daß ein Steuerpflichtiger zunächst eine der in Frage kommenden Steuern entrichtet und dafür Steuergutschein

bekommen hat, hinterher aber die Steuer ganz oder teilweise zurückbekommt. Selbstverständlich kann in solchen Fällen die Erstattung nur gegen Rückgabe des entsprechenden Steuergutscheines erfolgen. Das einzelne ist in der Verordnung geregelt.

Was die **Ausgestaltung der Steuergutscheine** anlangt, so lauten sie auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark ausgegeben. Solange ein Steuerpflichtiger an Steuergutscheinen für seine verschiedenen Steuerschulden noch nicht 50 Reichsmark zu bekommen hat, werden die entsprechenden Scheine von 10 Reichsmark und 20 Reichsmark erst nach Ablauf des in Betracht kommenden Jahres, also nach dem 30. September 1933, ausgegeben. Die Ausgestaltung folgt in der Weise, daß der Schein zunächst auf den Gesamtbetrag, also z. B. 1000 Reichsmark lautet, und daß im Hinblick darauf, daß dieser Steuerschein in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 in Höhe von je einem Fünftel für Reichssteuerzahlungen in Zahlung gegeben werden kann, fünf Scheine über je ein Fünftel des Gesamtbetrages, also bei 1000 Reichsmark Gesamtbetrag je 200 Reichsmark Teilbetrag, angeheftet sind. Der Teilschein kann stets nur mit dem Hauptschein bei dem Finanzamt zur Einlösung eingereicht werden. Dieses schneidet dann den betreffenden Schein ab. Ein von dem Steuerpflichtigen selbst abgelöster Teilschein wird also von dem Finanzamt nicht angenommen. **Die Steuergutscheine können von 1934 ab in Höhe von je ein Fünftel für alle Reichssteuern, d. h. also für Besitz- und Verkehrssteuern, wie z. B. Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Wechselsteuer, weiter aber auch für die Zölle und für die Verbrauchssteuern, z. B. Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Biersteuer, Branntweinsteuer usw. in Zahlung gegeben werden.** Ausgeschlossen ist nur die Einkommensteuer; denn bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohn konnte dieses Verfahren deshalb nicht in Frage kommen, weil der Arbeitgeber unmöglich mit einem etwa unter pari aufgekauften Steuergutschein den Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichten kann, während gleichzeitig den Arbeitnehmern der volle Steuerbetrag einbehalten wird. Dann mußte aber auch die allgemeine (veranlagte) Einkommensteuer herausbleiben, weil eine Bevorzugung des Veranlagten, also größeren Arbeitnehmers vor den kleineren (nicht veranlagten) Arbeitnehmern nicht zu rechtfertigen gewesen wäre.

Um den Steuergutscheinen von vornherein einen möglichst hohen Wert zu sichern, sollen sie **mit einem Agio versehen werden,** das 4 Prozent jährlich beträgt. Selbstverständlich gilt das Agio nur für die jeweils in einem Jahre in Zahlung zu gebende Tranche eines Steuergutscheines. Wenn also beispielsweise ein Steuergutschein über insgesamt 1000 Reichsmark lautet, so werden im Jahre 1934 die erste Tranche mit 208 Reichsmark, 1935 die zweite Tranche mit 216 Reichsmark usw., 1938 die letzte Tranche mit 240 Reichsmark in Zahlung genommen. Wird aber die erste Tranche erst im zweiten Jahre (1935) in Zahlung gegeben, so wird auch sie nur mit 208 Reichsmark in Zahlung genommen. Es besteht also für die Pilichtigen das Interesse, je ein Fünftel des Gesamtbetrages im jeweiligen Jahre zur Anrechnung zu bringen. Dadurch ist auch das Interesse des Reiches insofern gewahrt, als es in den Jahren 1934 bis 1938 mit einem gleichmäßigen Betrage an Steuerscheinen auf seine Steuerzahlungen rechnen kann.

Soweit die Steuergutscheine nicht als Kreditunterlagen verwertet werden, werden sie in den Jahren 1934 bis 1939 zur Steuerzahlung verwendet werden. Sie können auch ganz oder zum Teil veräußert werden. Das kann volkswirtschaftlich wichtig sein, wenn es sich um die Abzahlung von Inlandsschulden handelt, weil dadurch der Gläubiger einen eingefrorenen Kredit freibekommt und damit seinerseits Kapital für die Durchführung neuer Geschäfte erhält. Immerhin muß diese dritte Verwendungsmöglichkeit aber eine beschränkte bleiben.

Die Beschäftigungsprämie

Um Unterstützungsempfänger wieder zu Lohnempfängern zu machen, hat die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Steuernachlaß eine **Beschäftigungsprämie** ausgesetzt. Ein Arbeitgeber, der in dem Wirtschaftsplanjahr vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, erhält für jeden Arbeitnehmer, den er über die frühere Bestandszahl hinaus einstellt, und ein Vierteljahr lang beschäftigt, die Entschädigung von 100 Reichsmark. Die Entschädigung wird nicht in bar gezahlt, sie wird durch **Ausstellung eines Steuergutscheines** mit einem entsprechenden Betrage gewährt. Das Reich wird für die Gewährung von Beschäftigungsprämien 700 Millionen Reichsmark bereitstellen. Für den Arbeitgeber bildet die Prämie einen starken Anreiz zur Vermehrung seiner Belegschaft und zur Steigerung der Produktion. Erhöht er z. B. die Zahl der Beschäftigten um 25 v. H., so erhält er das dem Steuergutschein 5 bis 6 v. H. der Lohnsumme als Zuschuß. Werden die Mittel für die Beschäftigungsprämien ganz ausgeschöpft, dann haben im Planjahr 1932 bis 1933 etwa 1,75 Millionen Arbeiter und Angestellte durch wertschaffende Arbeit Brot verdient.

Neben der großen Entlastung der Wirtschaft durch die Steuergutscheine sind noch zwei Einzelmaßnahmen zur Entlastung vorgesehen. Der **Zuschlag für Steuerrückstände** betrug bisher 1,5 Prozent halbmonatlich, also 36 Prozent auf das Jahr gerechnet. Vom 16. September ab soll nunmehr der Verzugszuschlag auf 1 Prozent halbmonatlich, also auf 24 Prozent pro Jahr herabgesetzt werden. Weiter ist im Interesse der **Entlastung der Milchwirtschaft** die Lieferung von **Milch im Zwischenhandel von der Umsatzsteuer befreit** worden, soweit sie bisher steuerpflichtig war, weil sie einem nach dem Milchgesetz vorgeschriebenen Reinigungs-, Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren unterzogen wird.

Um zusätzliche Arbeit zu schaffen, insbesondere, um den aufgestauten Instandsetzungsbedarf abzubauen, ermächtigt die Verordnung den Reichsminister der Finanzen, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Ausbau gewerblicher Räume zu Wohnungen Reichsbeihilfen zu gewähren. Dafür werden im ganzen 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt.

2. Sozialpolitische Maßnahmen

Im zweiten Teil der Verordnung wird die Regierung beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen **die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen.** Die Reichsregeirung wird zu diesem Zweck ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Notstand und das soziale Bedürfnis, die das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit erfordern. Das **Mißtrauen,** dem diese Ermächtigung von vorn herein in der Oeffetnlichkeit begegnete, ist nicht gerechtfertigt. Für die Richtung in der Sozialpolitik ist der Wille maßgebend, den der Herr Reichspräsident am 30. August in Neudeck kundgegeben hat: „Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft soll gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleiben". Die Reichsregierung hält sich an den Grundsatz, daß die Freiheit der Wirtschaft ihre Grenze findet in der sozialen Mission des Staates, insbesondere im Gebote der sozialen Gerechtigkeit. Sie verschließt aber nicht die Augen vor der unaufhörlichen Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik. Der **Tarifvertrag** bleibt in seinen begrifflichen Merkmalen unberührt. Damit ist aber vereinbar eine gewisse Bewegungsfreiheit im räumlichen und beruflichen Geltungsbereiche, insbesondere mit Rücksicht auf das Schwergewicht der örtlichen Verhältnisse und die besonderen Bedürfnisse eines Gewerbezweiges, oder wegen des Notstandes in einem Betriebe. Auch die **Arbeitslosenhilfe** kann einfacher geregelt werden. Jedenfalls scheint die Dreiteilung der Unterstützung keine durch die Natur der Dinge auferlegte Notwendigkeit zu sein. Die gesamte **soziale Verwaltung soll einfach, billig und zugleich pfleglich werden;** sie soll mit einem geringen Verbrauch von Mitteln und Kräften verhältnismäßig große Leistungen vollbringen. So faßt die Reichsregeirung Sinn und Zweck der Ermächtigung auf.

Von dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung in einer Verordnung, die im Anschluß an die Verordnung des Herrn Reispräsidenten veröffentlicht wird, für das Gebiet des **Tarifvertrages** sofort Gebrauch gemacht, um Arbeitslose wieder in das Beschäftigungsverhältnis einzureihen und um eine für einen Betrieb drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die **Vollzugsverordnung** ermächtigt den Arbeitgeber, **wenn er die Zahl seiner Arbeitnehmer vermehrt, die Tariflöhne verhältnismäßig zu mindern.** Sie ermächtigt außerdem den Schlichter, für Betriebe, die besonders gefährdet sind, den Tariflohn innerhalb eines festgesetzten Spielraumes zu ermäßigen. Die erste Maßnahme verfolgt den Zweck, durch eine begrenzte **Entlastung des Lohnkontos einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze und zur Einstellung von Arbeitslosen auszuüben.** Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Belegschaftsziffer gegenüber ihrem Stande am 15. August oder gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 erhöht. Je größer diese Vermehrung ist, um so größer soll auch die Ermäßigung der tariflichen Löhne sein. Die Lohnermäßigung soll sich jedoch nicht auf die ganze Entlöhnung erstrecken, sondern auf die Vergütung für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde beschränkt sein. In keinem Fall soll die **Lohnermäßigung** über die Hälfte der Vergütung für die 30. bis 40. Stunde hinausgehen, sodaß also der Arbeitnehmer von dem bisherigen Gesamtlohn höchstens 12,5 v. H. einbüßen kann. Diese Höchstgrenze wird aber erst bei einer Vermehrung der Belegschaft um ein volles Viertel erreicht und bleibt bei einer weitergehenden Vermehrung der Belegschaft unverändert.

Die Verordnung gibt dem **Arbeitgeber** eine solche gesetzliche Ermächtigung zur Ermäßigung der tariflichen Lohnsätze, ohne daß hierzu eine Aenderung des Arbeitsvertrages erforderlich wäre. Der Arbeitgeber, der von der Berechtigung Gebrauch machen will, hat dies der Belegschaft durch Aushang im Betriebe bekannt zu geben und darf dann ohne weiteres von dem Beginn der nächsten Lohnwoche an, für Angestellte vom Beginn der nächsten Monatshälfte an die Lohn- oder Gehaltsermäßigung eintreten lassen. Selbstverständlich ist diese Berechtigung aber nur für Fälle gedacht, in denen tatsächlich eine echte Vermehrung der Arbeitsgelegenheit stattfindet. Wo es sich lediglich um Verschiebungen der Arbeit zwischen mehreren Betrieben handelt oder aus sonstigen Gründen der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, hat der Schlichter dem Arbeitgeber die Berechtigung zu entziehen.

Für Betriebe, bei denen die Arbeiterziffer je nach den Jahreszeiten regelmäßig wechselt und bei denen deshalb von einem bestimmten Stichtag nicht ausgegangen werden kann, soll für die Feststellung der Arbeitsplätze jeweils von dem entsprechenden Monat des Vorjahres ausgegangen werden. Auch sonst bedingen die Verhältnisse der Landwirtschaft bestimmte Abweichungen von der allgemeinen Regelung. Insbesondere werden die Sachbezüge bei der Kürzung außer Ansatz bleiben müssen.

Der **zweite Abschnitt** der Vollzugsverordnung trägt Sorge um die **Aufrechterhaltung besonders notleidender Betriebe.** Der Schlichter wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Weiterführung oder Wiedereröffnung eines Betriebes durch die Bezahlung der Tariflöhne gefährdet ist, Abschläge vom Tariflohn zuzulassen. Ueber 20 v. H. der tariflichen Löhne darf die Lohnermäßigung in keinem Falle gehen.

Die Verordnung tritt am 15. September 1932 in Kraft. Das Lohnminderungsrecht, das aus der Vermehrung der Belegschaft beruht, fällt mit dem Schluß des Monats März 1933 weg. Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften erlassen und die Verordnung entsprechend dem in der Praxis etwa auftretenden Bedürfnis ergänzen. Die Verordnung finder auf neugegründete oder wiedereröffnete Betriebe zunächst keine Anwendung.

3. Kreditpolitische Maßnahmen

Die Maßnahmen sind bereits bei den allgemeinen Ausführungen behandelt.

4. Sonstige finanzpolitische Maßnahmen

Die **Gemeinden** erhalten nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 zur Erleichterung ihrer **Wohlfahrtslasten** vom Reiche einen Betrag von **672 Millionen RM.** Grundsätzlich erhalten die Gemeinden diesen Betrag nach einem vom Reich bestimmten Schlüssel, ohne daß die Länder eine Einwirkung darauf haben. Nach der Verordnung vom 14. Juni sollen aber die Länder 10 Prozent der Wohlfahrtsbeihilfe, die auf ihre Bezirksfürsorgeverbände entfallen, einem Ausgleichsstock zuführen können, der zugunsten solcher Gemeinden zu verwenden ist, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind. Die neue Verordnung ermächtigt die Länder, dem **Ausgleichsstock** in Zukunft 20 Prozent der Wohlfahrtsbeihilfe zuzuführen, weil der Kreis der in besonderer Notlage befindlichen Gemeinden wächst.

Die **Bürgersteuer 1932** war an sich nur bis zum Juni ds. Js. zu zahlen. Die Gemeinden, die die Bürgersteuer für 1931 erhoben haben, werden ermächtigt, im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932, d. h. vom Oktober bis Dezember auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in Höhe der Hälfte des Steuersatzes weiter zu erheben, mit dem sie für 1931 erhoben wurde. Hierbei sollen jedoch folgende zwei wesentliche **Erleichterungen** eintreten:

a) Bekanntlich war bisher für die **Ehefrau ein Zuschlag** von 50 Prozent zu zahlen; ein solcher Zuschlag ist jedenfalls dann ungerechtfertigt, wenn die Bürgersteuer, die ja etwas ganz anderes als die Einkommensteuer sein soll, nach dem Einkommen gestaffelt ist. Daher soll der Zuschlag für die Ehefrau in Zukunft **wegfallen.**

b) Die jetzigen **Bürgersteuersätze** fußen noch auf dem Einkommen des Jahres 1930. Seitdem sind die Einkommen zum großen Teil erheblich zurückgegangen. Mit Rücksicht hierauf sollen die **Steuerbeträge um 25 Prozent gesenkt werden.**

Die **Gemeindebiersteuerentschädigung** wird für den Rest des Jahres nach einem Maßstab verteilt, der auf der breiteren und daher zeitlicheren Grundlage des Aufkommens in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 30. Juni 1932 (bisher 1. Oktober bis 31. Dezember 1931) errechnet wird.

Die **Deutsche Rentenbankkreditanstalt,** die an sich steuerfrei sein sollte, ist im Zusammenhang mit der neueren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes im gewissen Umfange steuerpflichtig geworden. Diese Folgerung wird mit rückwirkender Kraft beseitigt.

Die Verordnung ermächtigt die Reichsregierung, eine nicht überschreitbare **Höchstgrenze für die Dienstbezüge eines Angestellten bei Unternehmen oder Körperschaften aufzustellen,** die aus öffentlichen Mitteln Kredite, Bürgschaften oder sonstige finanzielle Beihilfen erhalten. Die Einhaltung der in der zweiten **Gehaltskürzungsverordnung** enthaltenen Höchstgrenze für die Bezüge von Angestellten und Arbeitern bei Gemeinden und anderen Körperschaften sichert die Verordnung durch ein Beanstandungsverfahren, dessen Anwendung im wesentlichen in die Hand der obersten Landesfinanzbehörden gelegt ist. Außerdem wird die vorstehend bezeichnete Höchstgrenze auch auf die Alters- und die Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer bei Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgedehnt.

*

Die Berliner Blätter zur Wirtschaftsnotverordnung

T.U. **Berlin,** 6. Sept. Zu der Verordnung zu der Belebung der Wirtschaft nehmen die Berliner Blätter zum Teil ausführlich Stellung. Der „Tag" bezeichnet als den wichtigsten Punkt das Bekenntnis zur Privatwirtschaft. Das ganze Programm sei von dem Bestreben diktiert, für eine möglichst große Zahl von Menschen Arbeit zu schaffen, getreu dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz!" Der „Lokalanzeiger" erhebt Bedenken gegen die Wiedereinführung der Bürgersteuer und betont, es wäre besser gewesen, wenn die Regierung rechtzeitig auf diese Maßnahmen vorbereitet und nicht wie das tatsächlich geschehen sei, sie längere Zeit abgeleugnet hätte. Die „Vossische Zeitung" bezeichnet den wirtschaftspolitischen Saldo der neuen Verordnung allgemein als positiv, hält dagegen den sozialpolitischen Inhalt für bedenklich. Für besonders gefährlich hält das Blatt bei der heutigen ungewöhnlichen politischen Spannung und Erregbarkeit, mit der nun einmal gerechnet werden müsse, die generelle Ermächtigung des Eingriffes in den gesamten Aufbau und Umfang der sozialen Versicherung. Die „Börsenzeitung" weist auf das System der Steuergutscheine hin und hält den von der Regierung Papen eingeschlagenen Weg bei der gegenwärtigen Einstellung des größten Teils der Bevölkerung zu Maßnahmen kreditpolitischer Art und zu den Möglikeiten ihrer Auswirkung auf die Währung für den besten und ungefährlichsten.

Die „Germania" schreibt, so sehr man wünschen müsse, daß die Bemühungen der Reichsregierung, den Erstarrungskrampf der Wirtschaft zu lösen und die Versuche zur Arbeitsbeschaffung großen Stils Erfolg haben, so sehr müsse man bedauern, daß zu einem nicht geringen Teil die noch in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer zunächst die Kosten hierfür aufzubringen haben würden. Diese Opfer seien nur erträglich, wenn das Wort des Reichspräsidenten, daß der soziale Gedanke auch in Zukunft gewahrt und die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft gesichert bleibe, in Erfüllung gehe. Der „Börsencourier" hebt hervor, daß die neue Notverordnung den entschlossenen Willen der Regierung zeige, die Arbeitslosigkeit mit allen Mitteln zu meistern und sich dabei nicht durch parlamentarische Schwierigkeiten und Rücksichtnahme auf Parteiwünsche beirren zu lassen. Die „D.A.Z." stellt überrascht fest, daß offenbar die Anwendung von Kontingenten zur Entlastung des deutschen Marktes von übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr erörtert würde und weist darauf hin, daß die Anwendung von Kontingenten in den weitaus meisten Fällen zu Repressalien führe, die die Aktivseite der Devisenbilanz schädige, und zwar um mehr, als auf der Aktivseite erspart werden könne. Der „Vorwärts" schreibt, die neueste Notverordnung der Regierung Papen sei ein Instrument zur Rettung des kapitalistischen Systems mit kapitalistischen Mitteln. Die Arbeiter hätten die Rettung zu bezahlen.

Das „Berliner Tageblatt" bemängelt, daß die Notverordnung eine Vollmacht ohne Sicherung enthalte und meint, es wäre nicht zu verantworten, wenn der wirtschaftliche Impuls, das neue Programm verheiße und vielleicht wirklich bringen könne, in der Hauptsache durch sozialpolitischen Rückschritt erkauft werden müßte.

*

Kölnische Zeitungen zur Wirtschaftsnotverordnung

T.U. **Köln,** 6. Sept. Zur Wirtschaftsnotverordnung schreibt die „Kölnische Volkszeitung" u. a., die Weltkonjunktur habe im jetzigen Zeitabschnitt der Regierung eine Chance gegeben, die vor ihr keine Regierung gehabt habe. Wie die jetzige Regierung diese Chance zu nutzen verstehe, beweise immerhin, daß Projektemacher und Wirtschaftsfanatiker mit ihren Währungs-, Autarkie- und Schuldungsabwertungsplänen sich eine praktische Resonanz nicht hätten verschaffen können. Das sei das Positive an dem Programm, daß man in erster Linie wohl der tatkräftigen Initiative des Reichsbankpräsidenten zu danken habe, wenn auch die gedankliche Konzeption des Planes nicht zu den Funktionen des Noteninstituts gehören konnte. So optimistisch man auch die Wirkung der Entlastung der Wirtschaft aufgrund der Institution der Steuergutscheine beurteilen dürfe, so skeptisch müsse man hinsichtlich der noch ausstehenden sozialpolitischen Maßnahmen sein. Die „Kölnische Zeitung" hebt hervor, daß in der Bekämpfung übertrieben autarkischer Maßnahmen eine notwendige Voraussetzung des Gelingens der deutschen Wirtschaftsbelebung liege.

Reichstagszusammentritt noch unbestimmt

Berlin, 5. Sept. Die parlamentarische Lage ist auch zu Beginn der neuen Woche noch völlig ungeklärt. Reichstagspräsident Göring ist wieder in Berlin eingetroffen, hat aber einen Termin für die nächste Reichstagstagung bisher nicht festgesetzt. In parlamentarischen Kreisen nimmt man an, daß Präsident Göring eine Entscheidung über die nächste Reichstagssitzung erst nach dem für Ende der Woche in Aussicht genommenen Empfang des Reichstagspräsidiums beim Reichspräsidenten von Hindenburg treffen wird. Danach kann als sicher angenommen werden, daß der Reichstag jedenfalls in dieser Woche, wie ursprünglich erwartet wurde, nicht mehr zusammentreten wird.

Die Verhandlungen zwischen den Nationalsozialisten und dem Zentrum werden, nachdem der Katholikentag nunmehr seinen Abschluß gefunden hat, in den nächsten Tagen wieder fortgesetzt werden. Die deutschnationale Reichstagsfraktion ist für Donnerstag dieser Woche zu einer Sitzung einberufen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg